

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 59

Diez, Donnerstag den 11. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine, Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März ds. Js. ab

ausgereicht, und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, Am Zeughaus 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt:

in Sachsen durch die Königl. Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuereinkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorher bezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. Febr. 1915.

(Nr. II. 161.)

Reichsschuldenverwaltung.
von Bischoffshausen.

J. Nr. III. 741.

Berlin W. 9., den 13. Februar 1915.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

betreffend Zulassung von Äthylenischweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die in 5 Größen hergestellten Äthylenapparate „Automat“ der Firma Messer u. Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M., die bisher unter den Typenummern „/ 10“ und „A 5“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylenverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „/ 10“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der bisherigen Typenbezeichnung „A 5“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 29. Mai 1911 — III. 3711 (S. W. Bl. S. 232) — wird hiernach aufgehoben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. von Meyeren.

J. Nr. I. 1350.

Diez, den 2. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehende Bekanntmachung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und genauen Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei u. der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), ist bis zum 30. September 1915 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin auf deren Anweisung zu liefern.

Die Herstellung dieser Erzeugnisse in Lohn ist nur mit Genehmigung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. gestattet.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die

1. im eignen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder verwendet werden,
2. zur Erfüllung eines mit einer Behörde geschlossenen Lieferungs- oder Mahlvertrages erforderlich sind.

§ 3.

Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages beizutreten.

§ 4.

Einsichtlich der Verwertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 5.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kartoffeltrockenschmelz und Krümel,
- b) Kartoffelflocken,
- c) Kartoffelwalzmehl.

Streitigkeiten darüber, ob ein Erzeugnis der Kartoffeltrocknerei zu den unter a bis c aufgeführten Gegenständen gehört, entscheidet der Reichskanzler.

§ 6.

Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist bis zum 30. September 1915 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. auf deren Anweisung zu liefern.

Der Reichskanzler setzt die Bedingungen fest.

§ 7.

Die Vorschriften des § 6 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die

1. für den Hausbedarf des Herstellers oder seiner Angehörigen verwendet werden,
2. zur Erfüllung eines mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsvertrages erforderlich sind.

§ 8.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 6) abzunehmen.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. ihr oder einem von ihr bezeichneten Trockner (§ 1) oder Stärkehersteller (§ 6) das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen, auch

sowohl für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Bei diesen Kartoffeln tritt an Stelle des Höchstpreises der Kartoffelpreis von neunzehn Pfennigen für das Stärkeprozent.

Bei Kartoffeln, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 10.

Kartoffeln, Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glukose, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. verwendet werden.

§ 11.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer der nach § 1 oder § 6 bestehenden Lieferungsverpflichtung nicht nachkommt,
2. wer der Vorschrift des § 10 zuwiderhandelt,
3. wer offensichtlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 10 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 471) wird aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über Erhebung der Vorräte von Kartoffeln. Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte unter fünfzig Kilogramm unterliegen der Anzeigepflicht nicht, sofern nicht die Landeszentralbehörde anordnet, daß die Anzeigen sich auf solche Vorräte mit erstrecken sollen.

§ 2.

Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Anzeige Verpflichteten erfolgen.

§ 3.

Die Anzeige ist der zuständigen Behörde bis zum 17. März 1915 zu erstatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Nachweisung über die ermittelten

Borräte (nach größeren Verwaltungenbezirken getrennt) bis zum 29. März 1915 beim kaiserlichen Statistischen Amt einzuliefern. Wenn die Anzeigepflicht auf Borräte unter fünfzig Kilogramm erstreckt worden ist (§ 1 Abs. 3), so ist das Ergebnis gesondert nachzuweisen.

§ 4.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borrätsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Borräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 5.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Erhebung der Kartoffelborräte im April oder Mai 1915 anzuordnen. Auf diese finden die vorkstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Februar 1915, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr. 10) ist vom 15. März 1915 ab die fernere Benutzung von Kraftwagen und Kraftträdern auf öffentlichen Wegen und Plätzen von der erneuten Zulassung durch den königlichen Regierungs-Präsidenten abhängig gemacht. Damit verlieren sämtliche Zulassungsbescheinigungen, auf denen folgender Vermerk fehlt:

„Auf jederzeitigen Widerruf zum Verkehr auch nach dem 14. März 1915 zugelassen.“

Wiesbaden, den 1915.

Der Regierungspräsident.

(L. E.)

J. A.

bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Die diesen Vermerk nicht enthaltenden Zulassungsbescheinigungen sind nach dem 14. März d. Js. sofort bei der örtlichen Polizei-Verwaltung abzugeben: sie werden bei der königlichen Regierung aufbewahrt und auf Antrag ausgehändigt, sobald die Bundesratsverordnung außer Kraft gesetzt wird. Kraftfahrzeuge, die ohne erneute Zulassung, d. h. wo in den Zulassungsbescheinigungen der oben erwähnte Vermerk fehlt, auf öffentlichen Wegen und Plätzen nach dem 14. März d. Js. verkehren, werden von den Polizeibehörden eingezogen, worauf der Regierungspräsident das Fahrzeug ohne Entschädigung als dem Staate verfallen erklären kann. Es wird daher vor der unberechtigten Benutzung der nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge gewarnt.

Vom 15. März d. Js. ab werden nur Kraftfahrzeuge zugelassen, die dem öffentlichen Bedürfnisse dienen. Es sind dies solche,

- 1) die ausschließlich für Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde, der Gendarmerie, gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung oder zu Rettungszwecken bestimmt sind,
- 2) die zur Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs dienen (Ärzte, Tierärzte und dergl.), sowie Kraftomnibusse und eine beschränkte Anzahl von Kraftdroschken und Mietwagen.

Weiter kann die Zulassung von Lastkraftfahrzeugen erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist. Anträge auf Zulassung von Lastkraftwagen sind ausschließlich dem 15. d. Mts. gestellt werden. Sie sind schriftlich unter Beifügung der alten Zulassungsbescheinigung bei der Ortspolizeibehörde einzureichen und müssen enthalten: Name und Stand des Eigentümers, Art und Bestimmung des Fahrzeugs, die Nummer des Kennzeichens, sowie die Umstände, welche die weitere Zulassung begründen, worauf sie dem Regierungs-Präsidenten zur Entscheidung weitergeleitet werden.

Schließlich werden die Besitzer von Zulassungsbescheinigungen und Führerscheinen darauf aufmerksam gemacht, daß Duplikate von verlorengegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheinen nur noch in außerordentlichen Fällen ausgestellt werden. Es ist daher besondere Sorgfalt in der Aufbewahrung dieser Papiere geboten.

I. 1571.

Wies, den 8. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf die in No. 56 des Amtlichen Kreisblattes abgedruckte Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar 1915 werden die Herren Bürgermeister ersucht, vorkstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Kraftwagen- und Kraftfahrradbesitzer zu bringen. Die nach dem 14. März nicht mehr gültigen Zulassungsbescheinigungen sind am 15. März 1915 von den Besitzern von Kraftwagen und Kraftfahrrädern einzuziehen und mir alsdann sofort einzureichen.

Die Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen sind unter Beifügung der Zulassungsbescheinigung von Ihnen mit Begleitbericht an mich einzureichen, in dem namentlich zum Ausdruck zu bringen ist, ob und inwieweit ein öffentliches Bedürfnis vorliegt.

Die nach dem 14. März 1915 mißbräuchlich benutzten Kraftfahrzeuge sind mit Beschlagnahme zu belegen. Die Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine sind einzuziehen und mir unter Darlegung des Sachverhaltes einzureichen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Angestelltenversicherung.

Der Krieg hat als Folgeerscheinung in unserem Wirtschaftsleben, namentlich in den ersten Kriegsmonaten, eine größere Stellenlosigkeit von Angestellten mit sich gebracht, die jedoch erfreulicherweise in der letzten Zeit wieder erheblich im Rückgang begriffen ist. Es erscheint besonders wichtig, die bisher versicherten, teilweise noch stellenlosen Angestellten auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die ihnen für diese Zeit eine Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft gewähren. Einen solchen Schutz bietet der § 50 des Gesetzes, der folgendermaßen lautet:

„Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahrs der Fälligkeit

der Beiträge oder der Anerkennungsgelder folgenden Kalenderjahrs die rückständigen Beiträge nachzahlt.

Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.

Hiernach kann dem Versicherten beim Erlöschen der Anwartschaft während der Wartezeit Stundung der rückständigen Beiträge durch die Reichsversicherungsanstalt gewährt werden, wobei spätere Pflichtbeiträge, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden können. Erforderlich ist allerdings, daß der Versicherte in der in § 50 Abs. 1 a. a. D. angegebenen Frist einen Stundungsantrag bei der Reichsversicherungsanstalt stellt.

Bestrafung der Brot- und Mehlfrevler.

W. L. B. Berlin, 9. März. (Amtlich.) Wegen Verstoße gegen die Verordnungen des Bundesrats über Brotgetreide, Brot und Mehl standen dieser Tage 30 Bäcker, Bäckerfrauen und Brotverkäufer vor dem Schöffengericht in Köln. Der Vorsitzende gab zur Urteilsbegründung die Grundsätze an, von denen aus die Anklagen zu beurteilen seien, und hob hervor, daß im Hinblick auf den ganzen Ernst der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse strenge Befolgung der gegebenen Vorschriften erzwungen werden müsse. Das Gericht habe zu Milderungsgründen nur ausnahmsweise Veranlassung, hauptsächlich für Straftaten der ersten Tage nach Inkrafttreten der bezüglichen Verordnungen. Eine härtere Strafe müsse besonders dann verhängt werden, wenn es sich um Vergehen handle, die nach den ersten Gerichtsentscheidungen begangen worden seien. Eine schärfere Abmahnung müsse im Gegensatz zu formalen Verstößen solche treffen, die aus Konkurrenzrücksichten erfolgen. Rückfällige Vergehen aber erheischen besonders hohe direkte Freiheitsstrafen. Die Gewerbetreibenden sollten bestrebt sein, den anderen Bevölkerungskreisen mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie die Vorschriften genau innehalten, die zum Nutzen der Allgemeinheit erlassen worden seien.

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuches sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zustellung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbuchforderungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Dranienstraße 92-94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen

der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 M. Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldbuchforderungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbekunde ohne sonstige Formalitäten der Erbese legitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichschuldbuch Kapitalien von 1037 Millionen Mark und im Preuß. Staatsschuldbuch von 2744 Mill. M. zu 4, 3½ und 3 Prozent eingetragen. Von den rund 55 000 Konten des Staatsschuldbuches lauten rund 22 000 über Kapitalbeträge bis 4000 M., 12 000 über solche zwischen 4000 u. 10 000 M. u. mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 M., was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Ratenelnbogen.

Schulzbezirk Bärbach. Donnerstag, den 18. cr., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. A. Nußholz: Distr. 61 Gärten u. Tot. Radelholz: 1056 Derbstg., 1230 Reishg. B. Brennholz: Distr. 45 Lichtreihen, 61, 62 Gärten, 81 Zahl, 75 Kirchheide u. Tot. Eichen: 33 Km. Scht. u. Kn., 3140 Wellen. Buchen: 326 Km. Scht. u. Kn., 7110 Wellen. Ind. Laubholz: 2 Km. Scht. u. Kn., Radelholz: 38 Km. Scht. u. Kn., 1010 Wellen. 5180

Holzversteigerung.

Am Montag, den 15. März ds. Js., von vormittags 11 Uhr ab

werden die nachbezeichneten Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

- a. Distrikt Großer Giebel 29a.
26 Raummeter Eichen- u. Buchen-Scheit u. Knüppel (Anbruch)
15 " Eichen-Scheit und Knüppel
44 " Buchen-Scheit und Knüppel und Reiserknüppel (Anbruch)
14 " Weichholzküppel.
- b. Distrikt Rußbach 34.
19 Raummeter Eichenknüppel
18 " Weichholzküppel.
- c. Distrikt Platte 37.
36 Raummeter Buchen-Scheit und Knüppel.
- d. Distrikt Ahlefeld 47.
8 Raummeter Eichen-Scheit und Knüppel
32 " Buchen-Scheit und Knüppel (Inorrig)
12 " Weichholz-Scheit und Knüppel
56 " Reiserknüppel.

Zusammenkunft um 11 Uhr im Distrikt Großer Giebel 29a. Oberlahrstein, den 9. März 1915.

Der Magistrat.